

**Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet  
"Alter Ortskern Worfelden"**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in ihrer Sitzung am 11.12.2024 die 2. Verlängerung der am 07.01.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Alter Ortskern Worfelden“ als folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Die am 07.01.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Alter Ortskern Worfelden“ wird um ein weiteres Jahr verlängert. Dies ist notwendig, da die Endfassung des zu erstellenden Bebauungsplans „Alter Ortskern Worfelden“ erst im Frühjahr 2025 durch die Gemeindevertretung beschlossen werden kann. Er befindet sich momentan aufgrund umfassender Untersuchungen, die bei Inkrafttreten der ursprünglichen Veränderungssperre noch nicht absehbar waren, noch in der Endabstimmung zwischen dem Planungsbüro ROB, Fachgutachtern und der Gemeinde Büttelborn.

Gemeinde Büttelborn

DER BÜRGERMEISTER



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, den 11.12.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

  
Marcus Merkel  
Bürgermeister

